

# Werbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Mühlen, Brauereien, Fabriken und verwandten Betrieben

**Bildungsorgan des Verbandes der Mittel- und Kleinmühlen mit verwandten Betrieben**

Editorial-Redaktion am Grammbach  
Repräsentanz: Wertmüllerstr. 21a Markt, unter Kreuzberg 270 Berlin  
eingetragen in die Registerbücher.

Drucker: A. Schäfer, Stempfle, 10. Str. 10, Berlin-Schöneberg  
Stadtteil und Ortsteile: Berlin 27, Gutsvermögen 4.  
Geschäft: Geschäftsführer: Dr. H. Müller & Co., Berlin 27, Gutsvermögen 4.

Unterredaktion:  
Geschäftsstellen: Berlin-Mitte, 10. Str. 10, Gutsvermögen 4.  
Gebühren für Zeilen: Montag bis Freitag 6-10.

## Die Agitation darf nicht nachlassen,

immer noch stehen zahlreiche Berufungsbürokraten außerhalb des Verbandes!

### Organisationsstreit der Mühlenunternehmer im Bayerland.

Eine eigenartige Urtade liegt diesem Streit zu Grunde: „Wie man sich am besten gegen die Forderungen der Arbeiter, gegen Belastungen im Interesse der Arbeiter schützen kann.“ Da ist auf der einen Seite der „Bayerische Müllerbund“, auf der anderen Seite der „Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen“. Lassen wir die Interessenten reden. Der 1. Vorsitzende des „Bayerischen Müllerbundes“ erließ in der „Süd- und Mitteldeutschen Mühlen-Zeitung“ folgenden Aufruf:

„An die Mitglieder des Bayerischen Müllerbundes! Wie uns von mehreren Mitgliedern mitgeteilt wird, hat der Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen in München ein Circular an die bayerischen Mühlenbesitzer, datiert vom 15. Dezember 1918, verfaßt, in welchem er zum Anschluß an den Arbeitgeberverband auffordert mit der Begründung, daß bayerische Mühlengewerbe müsse sich zusammenstücken, um sich gegen die übermächtigen Ansprüchen, welche heute Staat und Arbeiter an die Mühlenbesitzer stellen, zu wahren.

Nachdem es der Arbeitgeberverband nicht der Milde wert gefunden hat, sich mit dem Bayerischen Müllerbund, welcher 200 bayerische Mühlenbesitzer umfaßt, in Verbindung zu setzen, können wir mit Recht annehmen, daß diese hinterhältige Propaganda dazu dienen soll, die bisherige Organisation der bayerischen Mühlenbesitzer zu zerstören und insbesondere dem Bayerischen Müllerbund zu schwächen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unsere Mitglieder von dem Beitreitt zum Arbeitgeberverband abzuraten und sie zu ersuchen, nach wie vor fest und treu zum Bayerischen Müllerbund zu halten, der bisher bewiesen hat, daß er die Interessen der bayerischen Mittel- und Kleinmühlen mit allen Kräften vertreibt und dies auch in Zukunft tun wird.

Auch in der Frage der Einführung des Achtstundentages und der Erhöhung der Mahllohn steht der Bayerische Müllerbund auf seinem Posten.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere wiederholten Berichte in der Müllerzeitung und behalten uns vor, aus das sonderbare Vorgehen des Arbeitgeberverbandes im besonderen zurückzukommen.

Landsberg, den 20. Januar 1919.

geg. Bauer, Vorsitzender.“

Der Aufruf sagt nicht klar den Zweck der Warnung vor Beitreitt in den Arbeitgeberverband; desto klarer sagt es ein Mitglied des Müllerbundes in der „Süd- und Mitteldeutschen Müller-Zeitung“ Nr. 5 vom 20. Januar, unter dem Stichwort: „Schaut Euch um, der Fuchs geht wieder um. Es heißt dort, daß der Arbeitgeberverband bisher den Zweck des Gegengewichts gegen die Mühlenarbeiterorganisation hatte und dann zum Schluß:

„So vom ungeführ kommt dieser Arbeitgeberverband gerade nicht auf die Idee, die bayerischen Mühlen zu organisieren. Für diese Art Organisation dannen wir bestens! So dumm und interesslos sind wir denn doch nicht, daß wir Euren Fuchsschwanz nicht hinton herauslösen; seht! Wir kennen Euch und Eure Diplomatie!“ Der Arbeitgeberverband kam diesen Herren gerade recht als brauchbarem Röder. Nachdem es ihnen nicht gelungen ist, unsere Bundesleitung an die Güngelband zu kriegen, versucht man es auf diese Weise.

Kollegen, lasst Euch nicht irreführen! Der Arbeitgeberverband geht nur auf den Gümpelgang! Glaubt doch nicht, daß die Großmühlen und Kleinklämmer vor den Forderungen der Arbeiter und vor dem Achtstundentag „schützen“ wollen. Das gerade Gegenteil wollen sie! Die Großmühlen wissen ganz genau, daß sie die Kleinklämme in Wohlbehörde nicht

mehr unterstehen und um die Christen bringen wollen, wenn sie allein den Achtstundentag einführen müssen. Sie wollen deshalb nur dafür sorgen, daß auch die Landmühlen den Achtstundentag durchführen müssen. Wer will Eure Mitgliedschaft dem Arbeitgeberverband nur dazu benutzen, damit Ihr selbst für die Durchführung des Achtstundentages tätig seid? Wer will so dumm sein, sich auf diese großmühlereiße Beimute zu setzen?

Auf den Aufruf des Vorsitzenden des Müllerbundes antwortete dann der Arbeitgeberverband unter anderem:

„Es ist nicht malje, daß der Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen die Organisation der bayerischen Mühlenbesitzer in irgendeiner Weise zerstören oder schwächen will, im Gegenteil hält er es für dringend wünschenswert, wenn alle Verbände, die wirtschaftspolitischen und die Arbeitgeberverbände, deren Tätigkeit auf ganz verschiedenen Gebieten liegt, in ständiger, engster Führungnahme miteinander stehen und gemeinsam, die einen auf wirtschaftlichem, die anderen auf sozialem Gebiete für das Wohl der bayerischen Mühlenbesitzer arbeiten.

Gerade in letzter Zeit, wo die Arbeiter eine immer größere Macht gewinnen, muß eine stärkere Organisation der bayerischen Arbeitgeber bestehen. Der Bayerische Müllerbund könnte die Aufgaben, die der Arbeitgeberverband erfüllt, seiner Konstruktion nach nicht erfüllen.

Wenn auch die Zahl der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes nicht so groß ist wie die des Bayerischen Müllerbundes, so ist doch zu berücksichtigen, daß dem Arbeitgeberverband alle diejenigen Mühlen angehören, bei denen die Lohnforderungen der Arbeiter eine wichtige Rolle spielen. Wenn nun auch im Lohnkampfe vorerst unseren Mitgliedern die erungenen Vorteile zugute kommen, so ist doch zu beachten, daß durch den ständigen Kampf des Arbeitgeberverbandes gegen die Lohnforderungen und anderen unerhörten Arbeitsbedingungen, welche die Gewerkschaften neuerdings fordern, das Lohnniveau mehr gedrückt wird, als es ohne Verband möglich wäre. Diese Errungenschaft kommt indirekt auch allen anderen Mühlenbesitzern zugute, denn wenn in der einen Mühle die Löne in die Höhe gehen, tun sie das auch bald in der Nachbarmühle.

Der Bayerische Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen übernimmt es bei allen Lohnforderungen der Arbeiter, für seine Mitglieder einzutreten und mit den Gewerkschaften zu unterhandeln. Der einzelne Arbeitgeber hat somit den Vorteil, daß er, obgleich seine persönlichen Wünsche und die Verhältnisse in seinem Bezirk berücksichtigt werden, er nicht als Einzelner der Gewerkschaft gegenübersteht, wodurch seine Stellung schon eine stärkere wird.

Durch das neue Tarifgesetz vom 22. Dezember 1918 ist die Bedeutung der Arbeitgeberverbände noch außerordentlich gestiegen.

Die Beschlüsse des Verbandes können danach für das ganze Gewerbe und für Bayern von einschneidendster Bedeutung sein, denn auf Antrag der Beteiligten kann das Reichsarbeitsamt einem Tarifvertrag allgemeine Gültigkeit für das gesamte Gewerbe in einem bestimmten Bezirk, auf daß er sich bezieht, erteilen, so daß auch diejenigen Arbeitgeber, die dem Verband nicht angegeschlossen sind, an seine Abmachungen mit den Gewerkschaften gebunden sind.

Es liegt deshalb im Interesse aller Mühlenbesitzer, in den Verband einzutreten, um seine Beschlüsse mit zu beeinflussen.

Es ist auch aus diesen Gründen wirklich höchste Zeit, daß die bayerischen Mühlenbesitzer den Arbeitgeberverband stärken und daß die anderen wirtschaftlichen Verbände des bayerischen Mühlengewerbes in steter engster Führungnahme mit ihm arbeiten zum Wohle des Ganzen.

Wir fügen noch hinzu, daß der Arbeitgeberverband im Falle von Lohnbewegung nicht nur den Arbeitgeber in den Verhandlungen unterstellt, sondern auch bei Streik den Mühlenbesitzern Entschädigungen pro Tag und Arbeiter gewährt, die etwa ein Viertel der Lohnsumme betragen.“

Die „Moral von der Geschichte“ ist: Der Arbeitgeberbund will den Zusammenschluß aller Mühlen gegen die Arbeiterforderungen, und der Müllerbund will für sich bleiben und hofft dadurch um den Achtstundentag für die Mittel- und Kleinklämme herumzukommen. Über die Ziele des Arbeitgeberverbands gibt uns folgender Bericht Kenntnis:

„Der Arbeitgeberverband für die bayerischen Mühlen, Sitz München, hielt am 28. Januar seine ordentliche Hauptversammlung ab, auf welcher insbesondere zu den neuen Lohnforderungen der Gewerkschaften Stellung genommen wurde. Die gewachsene Versammlung lehnte einen großen Teil der außerordentlich hohen Forderung der Arbeiterschaft ab. In Zukunft soll nur noch zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften verhandelt werden. Weiterhin wurde beschlossen, in ganz Bayern Sektionen zu gründen, so in München, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Straßburg, Bamberg, Würzburg, Schweinfurt, Rosenheim und Achach.“

Ob Müllerbund oder Arbeitgeberverband: Die Mühlenarbeiter erscheinen aus den Sälen beider, daß sie ehrig und geschlossen im Verband zusammenstehen müssen.

### Was heißt Sozialisierung?

Von Dr. Oscar Etzlich.

I.

Es ist zweckmäßig, diese Frage zunächst negativ und dann positiv zu beantworten.

Sozialisierung heißt nicht: Verstaatlichung. Verstaatlichung bestimmter Wirtschaftsbereiche in die Hände des Staates oder der Kommunen ist keine Sozialisierung oder Vergesellschaftung. Das hat es immer gegeben, und niemandem ist es eingefallen, von Vergesellschaftung zu sprechen, weil z. B. im preußischen Staat die Eisenbahnen, große Waldstücke, eine Anzahl landwirtschaftlicher Güter, Bergwerke und andere Unternehmungen sich im Besitz und Betriebe des Staates befinden. Niemand, der begrifflich geschult ist, wird eine solche Vollkommenheit des Denkens rätseln, die Verstaatlichung dieser Betriebe als Vergesellschaftung zu denunzieren. Und doch geschieht dies in der Presse fortwährend, selbst von Seiten solcher Persönlichkeit, die schon durch ihre Stellung die Voraussetzung für die Garantie eines gewissen Einblicks in das Problem bieten müßten.

Ich greife aus der Fülle der Ausführungen ein saarhelles Beispiel heraus. So überschreibt der Oberbergrat Dr. Bagmann in der „Bayerischen Zeitung“ vom 20. und 21. Dezember 1918 einen Artikel: „Sozialisierung“, der aber lediglich die Frage der Verstaatlichung behandelt. Im „Berliner Tageblatt“ vom 22. Dezember 1918 spricht der Geheime Kommerzienrat Max Steinthal, Direktor der Deutschen Bank, sich dahin aus, daß man für Sozialisierung richtiger Verstaatlichung sagen müßte. In einem Vortrag in der Berliner Singakademie erklärt der Staatssekretär a. D. Dr. Bernhard Venning, daß wir heute bereits sozialisierte Betriebe haben, wie das Postamt, die Eisenbahnen, den Telegraphen und das Telefon; auch die von ihm eingerichtete Diamantregie gehöre hierher („Frankfurter Zeitung“ vom 22. Dezember 1918). Diese Herren haben also nicht die leiseste Ahnung davon, worum es sich bei der Sozialisierung handelt. Ein klein wenig Nachdenken müßte genügen, um zu erkennen, daß z. B. die im Staatsbesitz befindlichen preußisch-hessischen Eisenbahnen genau nach den gleichen Grundlagen bewirtschaftet werden, wie Eisenbahnen,

die sich im Besitz von Aktiengesellschaften befinden. Die Staatsbahnen sind oder waren bisher die milchende Stuh für den Staat. Sie bildeten das Rückgrat der preußischen Finanzen. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß der Staatsbahnenbetrieb nicht lediglich und restlos auf Gewinn eingestellt ist, sondern daneben auch noch volkswirtschaftliche Erwägungen in Betracht kommen, so treten diese doch derart in den Hintergrund, daß es nicht berechtigt sein kann, einen solchen Staatsbetrieb als wesensverschieden von der kapitalistischen Betriebsweise herauszuheben und unter einen besonderen Nenner zu bringen. Daher ist der verstaatlichte Betrieb der Eisenbahnen noch lange kein sozialisierter. Obgleich verstaatlicht, müßte er erst sozialisiert werden, wenn den Forderungen des Sozialismus Rechnung getragen werden sollte. In dem Begriff der Verstaatlichung steht eben noch etwas mehr als bloße Überführung von Produktions- oder Transportmitteln in die Hände des Staates und Erzielung von Einnahmen durch den Staat, die bisher privaten zugute kamen. Daher ist zunächst rein negativ Verstaatlichung.

Es ist aber auch zweitens nicht richtig, Verstaatlichung zu identifizieren mit Übernahme der einzelnen wirtschaftlichen Betriebe durch die darin beschäftigten Arbeiter. Auch dieser Irrtum ist weit verbreitet. Man glaubt, daß Sozialisierung bereits dann vorliege, wenn der Betrieb nicht mehr durch den Unternehmer, sondern durch die Arbeiter und Angestellten geleitet werde oder das Betriebsvermögen in ihre Hände übergegangen sei. Aber eine bloße Übergabe der Bestandteile eines Unternehmens an die Arbeiter würde an sich noch keine Sozialisierung bedeuten. Vor kurzem erregte es nicht geringes Aufsehen, als der Leiter einer großen Maschinenfabrik in Graudenz, der Geheime Kommerzienrat Bengt, das gesuchte Unternehmen seinen Arbeitern für eigene Bedienung zur Weiterführung überlassen wollte, was die Arbeiter aber ablehnten. Die „Frankfurter Rtg.“ brachte die Tatsache unter der Überschrift: „Unerlässlicher Sozialisierungsvorschlag“. In Wirklichkeit handelt es sich hier um gar keine Sozialisierung oder einen diesbezüglichen Versuch, sondern um eine Produktivassoziation, bei deren Verwirklichung die Arbeiter die Herren des Etablissements geworden wären. Durch solche und andere Betriebsübernahmen würde sich weder der kapitalistische Charakter der auf Gewinn eingerichteten Betriebe, noch die Lage der Arbeitgeber gründlich ändern. Ja, noch mehr. Die Übernahme der einzelnen Betriebe würde im Widerspruch zu dem Wesen des Sozialismus stehen, denn dieser schreibt, wie wir noch leben werden, eine Zusammenzung und Konsolidierung der unökonomisch arbeitenden Betriebe in sich. Sie würde aber auch den Arbeitern in ihrer Gesamtheit nicht zum Vorteil gereichen. Denn sie würde ein Moment starker ökonomischer Differenzierung als notwendige Konsequenz in tragen: die Arbeiter, die die veralteten, technisch wenigen leistungsfähigen und daher schlecht rentierenden in sich tragen; die Arbeiter, die die veralteten, technisch wenigen leistungsfähigen und daher schlecht rentierenden in Nachteil geraten. Die einen würden kleine und die anderen große Einnahmen erzielen. Wer die Geschichte der Arbeiterproduktivgenossenschaften, z. B. Lanne und Wida und anderer, kennt, weiß, welche Schwierigkeiten hier vorliegen. Die Sozialisierung aber erstreckt nicht die Vergrößerung der Unterschiede in der Lage der arbeitenden Klassen, sondern das Gegenteil, den sozialen und ökonomischen Ausgleich. Man er sieht schon aus diesen Zwischenbefunden, daß auch die Übernahme von Betrieben an die Arbeiter keineswegs als Sozialisierung angesehen werden darf.

Wenn aber wieder die Überführung der Wirtschaftsbetriebe in die Hände des Staates noch in das Eigentum der darin beschäftigten Arbeiter gleichbedeutend mit Sozialisierung ist, so wird es nun darauf ankommen, positiv zu erklären, was unter diesem viel gebrauchten Terminus *technicus* zu verstehen ist.

### Die Erwerbslosenfürsorge im Reich.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung hat unter dem 15. Januar folgende Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. November 1918 erlassen:

#### Artikel I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1895) wird wie folgt geändert:

##### 1. Im § 5 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht bot nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorübergehende Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt vor Eintritt der

Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner solange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

##### 2. Im § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu verlagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbstose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Geschaffenheit zugemessen werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ordentlicher Lohn geboten wird, die Unterfunktion sittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenseit und Ortslichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilisierungskomites des Arbeitsorts maßgebend.

Freie Fahrt zur Freizeit in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Nicht bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen abweichend vom § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

3. Im § 9 Abs. 1 erhält Satz 8 folgende Fassung: Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgelegt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. Im § 9 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 angefügt:

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge, wobei das Einzehlfach des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Angehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstfälle übersteigen.

Die Höchstfälle betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D u. E	
a) über 21 Jahre . . . . .	0.—	5.—	4.—	8,50	
b) über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	8,50	8.—	2,50	
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	2,95	2.—	1,75	
2. weibliche Personen					
a) über 21 Jahre . . . . .	5,00	8.—	2,50	2,25	
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2.—	1,75	
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2.—	1,75	1,75	1,50	

Die Familienzuschläge dürfen folgende Höhe nicht übersteigen:

	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D u. E	
a) die Ehefrau . . . . .	1,50	1,50	1,25	1.—	
b) die Kinder und sonstige unterhaltungsberechtigte Eingeschloßne . . . . .	1.—	1.—	1.—	0,75	

Möglicherweise für die Einreichung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldauschüssen für die Reichsbeamten jeweils aufgestellt ist.

##### 5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchsttag auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

#### Artikel II.

Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

#### Artikel III.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Unterstützungsätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens zum 1. April 1919 bewenden.

#### Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Entlassung des Jahrganges 1898. Es ist angeordnet worden, daß nunmehr auch der Jahrgang 1898, und zwar bis Ende Februar 1919, entlassen wird, sofern Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Gefangenengewandlung und Grenzschutz sowie Durchführung und Abwickelung der Demobilisierungsgeschäfte es erlaubt. — Der Jahrgang 1899 kann vorläufig noch nicht entlassen werden.

Protest gegen die Zurückhaltung deutscher Kriegsgefangener. Eine Vorstandskonferenz der freien Gewerkschaften nahm am 1. Februar folgende Entschließung einstimmig an:

„Die Konferenz der Vorstandsvertreter erhebt im Namen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands Einspruch dagegen, daß nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrages, entgegen allen

Grundsätzen des Völkerrechts, die deutschen Kriegsgefangenen zurückgehalten werden, während vor Deutschland die Kriegsgefangenen restlos ausgetilft sind. — Sie protestiert insbesondere gegen die von der französischen Regierung beschlossene Verwendung der Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit in den zerstörten Gebieten Nordfrankreichs. Die Konferenz erachtet die gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen und ihren Einfluß zur Aushebung dieser ungeheuerlichen Maßnahme geltend zu machen.“

Das Wahlergebnis für die Nationalversammlung. Nach den endgültigen Feststellungen der Wahlkommission haben an Ihnen erhalten:

Die Deutschnationale Volkspartei (einschließlich der Bayerischen Mittelpartei und der national-liberalen Partei in Bayern und der Württembergischen Bürgerpartei und des Württembergischen Bauern- und Weinbauverbandes)	42
Die Deutsche Volkspartei	21
Die Christliche Volkspartei (einschließlich der Bayerischen Volkspartei und der Katholischen Volkspartei (Oppenheim))	88
Die Deutsche demokratische Partei (einschließlich der Deutschen Volkspartei in Bayern)	75
Die Sozialdemokratische Partei	163
Die Unabhängige sozialdemokratische Partei	22
Der Bayerische Bauernbund	4
Die Schleswig-holsteinische Bauern- und Landarbeiter-Demokratie	1
Der Braunschweigische Landeswahlverband	1
Die Deutschhannoversche Partei	4
	zusammen 421

### Bewegungen im Berufe.

#### Brauereien, Bierläden.

† Berg. Mit den Brauereien Schmidt, Diebold, Kleinlein und Feldschlößchen-Brauerei wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen.

† Frankfurt a. M.-Friedberg. In den beiden Brauereien in Friedberg (Hessen) wurden weitere Fortsetzungen auf Erhöhung der Leistungszulagen eingereicht, sowie eine Regelung der arbeitsfähigen Arbeitszeit für die Bierfahrer angestrebt. Die beiden Brauereien lehnten jedoch Gegenentwürfe ab. Wir waren deshalb gespannt, den Erhöhungsaufschwung in Gießen anzutreffen. Nach längeren Verhandlungen, und nachdem sich die Arbeitgeber zu einem Vergleich nicht herbeileiten, wurde folgender Schiedsspruch gefall: Brauer erhalten eine Zulage von 8 Mk. pro Woche, Bierfahrer und Bierfahrer eine solche von 4,50 Mk. pro Woche.

Die arbeitsfähige Arbeitszeit wird für alle Arbeiter bei arbeitsfähiger Brauerei eingeführt, zunächst probeweise auf die Dauer von 4 Wochen. Unsererseits wurde der Schiedsspruch anerkannt. Die Arbeitgeber jedoch erhielten, da sie denselben nicht sofort anerkannten, eine Bedienzeit von 8 Tagen. Offenbar haben die Arbeitgeber bis dahin übliche rückständige Standpunkte aufgegriffen, um weitere Differenzen zu vermeiden.

† Frankfurt a. M.-Niederöllstädt. Den vier Jahren in den Filialen der Brauerei Bürgerbau und Jung in Niederöllstädt wurde auf unter Verlangen eine weitere Leistungszulage von 6 Mk. pro Woche gewährt.

† Gräfenhain. Die Klosterbrauerei bewilligte eine weitere Zulage von 10 Mk. pro Woche.

† Aschersleben. Wie berichtet wird, sind am 4. Februar die Brauereiarbeiter in Ettelz getreten wegen Lohnherabholung und weil die Brauereien sich weigerten, den Aktivitätsentgelt einzuführen.

† Saarbrücken-Oberbach. Der Tarifvertrag mit der Brauerei Lohmann in Oberbach wurde erneuert. Die Arbeitszeit ist die arbeitsfähige. Die Maschinen, Heiz, Bierläder arbeiten in durchaus arbeitsfähiger Schicht. Stalldarbeit und Warten der Pferde an Sonn- und Feiertagen wird mit Überstunden vergütet. Die Lohnzulage beträgt 5 bis 12 Mk. pro Woche. Kriegsteilnehmer, welche beim Einrücken bereits Antritt auf Urlaub hatten, erhalten diesen nicht möglich. Ebenso erhalten dieselben nach Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb der nächsten drei Monate einen Urlaub und zwar Bereitzeite 5 und Ledige 3 Tage.

† Kulmbach. Auf unsre Rott in Nr. 6 der Verbandszeitung, nach welcher die Brauereivereinigung Kulmbach die Einführung des Aktivitätsentgeltes abgelehnt haben soll, erhalten wir von der Brauereivereinigung die Mitteilung, daß unsre Behauptung nicht den Tatsachen entspricht: die Brauereien hätten den Aktivitätsentgelt sofort nach dessen behördlicher Anordnung eingeführt, und zwar ohne jeden Vorbehalt.

Wir erklären gerne, daß unsre Mitteilung auf Irrtum beruhte, der entstand aus der Tatsache, daß die Brauereivereinigung es ablehnte, über die tatsächliche Einführung des Aktivitätsentgeltes zu verhandeln.

† Arnstadt. In der Brauerei Kannegießer wurde eine Leistungszulage von 6 Mk. pro Woche mit Hilfe des Verbandes erreicht.

#### Mühlen.

† Berlin. Die in den Mühlen Berlins beschäftigten Arbeiter fordern die Erhöhung des Wochenlohnes um 25 Mk. für Männer und 10 Mk. für Frauen. Die Zeitung des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes hat mit den Vertretern der Unternehmer verhandelt, aber sehr wenig Einigung gefunden. Die Unternehmer erklärten, ohne daß ihnen der Gehalt erhöht werde, könnten sie die Lohnzulage in der geforderten Höhe nicht bewilligen. Auf eine

Erhöhung des Mühlenlohn ist aber jetzt keine Hoffnung vorhanden. Die Unternehmer wollen Höchstlöhne bewilligen und eine wöchentliche Zulage von höchstens 10 Ml. Wenn also die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Lohn und dem bewilligten Höchstlohn geringer ist als 10 Ml., dann würde auch die Zulage betragsmäßig geringer sein. Infolgedessen würde ein Teil der Mühlen überhaupt keine Lohnerschöpfung bekommen, bei anderen würden sich die Mühlenlöhne nur um 3 bis 7 Ml. erhöhen.

Eine am 9. Februar durchgeführte Versammlung der Mühlenarbeiter lehnte das Anrecht der Unternehmer einzuholen ab und beschloß, dass Einigungskomitee des Gewerbevereins organisiert.

† Krausau a. R. Die beiden Mühlen Hassenmühle 8 Ml. pro Woche und Gebrüder Wolff bewilligten ab 26. Januar eine weitere Lohnzulage von 10 Ml. pro Woche.

† Kriegsberg i. Pr. Für die Mühlenarbeiter wurde eine Lohnerschöpfung von 10-15 Ml. pro Woche, für Frauen 5 Ml. pro Woche erzielt.

† Landeshut i. Osl. Die Mühlenmühle bewilligte eine Zulage von 8 Ml. pro Woche, die Mühle Reichenbach 6 Ml., die Mühle Weißer 4 Ml.; die Mühle Dorn in Ober-Bayersdorf 8 Ml. pro Woche.

† Dresden. Auf die Forderung der Prengauer Mühlenarbeiter, um Gewährung einer Lohnzulage von 15 Ml. wöchentlich, anzukündigen die Mühlenbesitzer mit einer Zulage von 8 Ml. Auf dieses äußerst niedrige Angebot konnten die Unternehmer nicht eingehen, auch was in einer Verhandlung vor dem Gewerbeamtssatz kein weiteres Einigegemkommen zu erwarten, da die Unternehmer sich dahinter verbargen, daß einmal ein Beischluß ihrer Organisation vorliege, der unterschrieben werden müsse, des Weiteren aber die angestrebte Geschäftsförderung nicht zulasse. höhere Zulagen zu gewähren. In der Verhandlung wurde erreicht, daß die Unternehmer sich bereit erklärten, die Förderung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die Zahlung der zu gewährenden Zulage soll dann ebenfalls erfolgen.

## Korrespondenzen.

**Bremen.** Das Schrift aus Gewerbeorganisation. Diesen Schritt haben die Kollegen von Bremen und Umgegend getan. Früher waren die Brauereiarbeiter auch hier in zwei Lager gespalten. Die 4 Jahre Krieg haben auch hier auf die Kollegen eingewirkt. Die Kollegen haben, wie das Unternehmen, in der Brauindustrie sich während des Krieges noch sehr zusammengeholt als voneinander. Kleine und mittlere, ja sogar große Betriebe wurden von noch größeren aufgeglichen. Also systematische Konzentration des Brunnentals. Die Arbeiter haben hierin am Ende eine Erfahrung der gewerkschaftlichen Organisation. Hier konnte es nur ein wahrhaftes Gegenmittel geben, und das ist: dem geschlossenen Unternehmertum eine geschlossene Arbeitersorganisation entgegenzusetzen. Dieses haben auch die Kollegen, die früher im Bund organisiert waren, eingesehen und haben sich mit uns vereinigt. Durch unser gemeinsames Bekämpfen in den früheren Jahren hatten nur die Herren ihren Sieg. Je mehr sich die Arbeiter befanden, desto mehr blühte die Wogen. Dieses allein war die Schuld, wenn die Bremische Gewerbeorganisation in bezug Lohn- und Arbeitsbedingungen gegenüber anderen Städten hier im Industrieviertel zurückstand. Ein Blick in den Kriegsbericht des Rheinlandes und Westfalen genügt, um sich von der Richtigkeit zu überzeugen. Daß dieses in Zukunft wieder werden mag, daran werden die Kollegen jetzt alle zweifeln.

Kollegen! Der erste Schritt ist getan. Heißt, daß wir in nächster Zeit der Einheitsorganisation die geschlossene Organisation zur Seite stellen können.

Ein großes Gebiet ist noch zu beanspruchen. Nicht allein Bremen, sondern die ganze Umgegend kommt in Frage, bezüglich darüber es der Mitarbeit aller Kollegen. Mit Beiträgen begonnen ist es durchaus nicht allein geben, agitieren und Mitarbeiten, bis man erst jeden Kollegen zum richtigen Gewerkschaftsmittel.

Auch gibt es, die Wogen offen zu halten, damit daß einmal Streiche nicht durch Gegenseite von anderer Seite gefüht werden. Sollten die Kollegen derartiges bemerken, dann gibt es nur eins: den Organisationszerrütteter einen ganz energischen Halt entgegenzurufen.

Kollegen von Bremen und Umgegend, macht Eure Gewerbeorganisation!

**Chemnitz.** Am 20. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Kollege Goldammer eröffnete den Geschäfts- und Jahresbericht. Die Agitation habe gute Fortschritte gemacht. Galt es erst, die Kollegen wieder zu gewinnen, welche während des Krieges dem Verband den Rücken gelehrt hatten, so galt es auch andererseits in den letzten Monaten, die Mühlenarbeiter zu organisieren, welche, bis auf etliche Kleinbetriebe, restlos gelang. Am Schluß des vorherigen Jahres hatten wir einen Mitgliedsbestand von 186, dieses Jahr schloß mit einem jolden von 15 ab, und heute haben wir die Zahl von 800 längst überschritten. Rund 200 haben sich vom Heeresdienst noch nicht zurückgemeldet. Außer der Agitation war die Hauptaufgabe, die wirtschaftliche Lage der Mitglieder zu verbessern, welches in drei hintereinander folgenden Sozialbewegungen auch gelungen ist, nur die Betriebe Gebr. Klein, Hainrich und das Bürgerliche sowie das böhmische Brauhaus, Freiberg, stehen noch hinter den übrigen zurück und soll, da diese sich strikt weigern, weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Zum erstenmal, nachdem sich das gesamte Personal des Stugastronomie Siegnur dem Verband angeschlossen hatte, wurde für diese eine wesentliche Lohnverbesserung erreicht. Für die Mühlenarbeiter, wo die Verbesserung sehr verschieden, aber meistens eine sehr schlechte war, sind ebenfalls wesentliche Verbesserungen geschafft worden, und gelang es zum erstenmal, mit den Mühlenbesitzern eine Vereinbarung zu treffen, wo die Lohn- und Arbeitsbedingungen schriftlich festgelegt wurden. An den Mühlenarbeitern selbst wird es liegen, daß sie treu zur Organisation bzw. damit das Ernährungsleben gehalten und noch stehende ... geholt wird. Des weiteren wurde den Anwesenden vor Augen geführt, daß das Gewerbe der Ar-

beiterschaften beim gehoben ist, als sonstigen, denn wenn nicht eine Vereinbarung mit der Mühlenbesitzung eintrete, sind die Brauereien über kurz oder lang gezwungen, die Betriebe einzufüllen. Das gleiche trifft auf die Mühlenarbeiter zu, da sie nur noch für einige Monate länger zum Vermahlen vorhanden, und ja hat nur die einzige Hoffnung die Gewerbe. — Die Gewerbeaufsicht betroffen 2000,43 Ml. da die Hauptlasse gefordert 250,00 für Sozialfeste Betrag 300,51 Ml. Nach Wahl der Ortsverwaltung wurde mit der Besicherung des letzten Monats, sei es in Brauereien, Mühlen oder sonstigen und zugehörigen Betrieben, für die Organisation zu gewinnen, die gewünschte Vereinbarung geschlossen.

**Breslau.** Am 10. Februar hielt die neuerrichtete Zentralstelle ihre erste Generalversammlung ab. Kollege Schulz-Berlin sprach über die Aufgaben der Organisation, insbesondere des neu zu wählenden Zentralvorstandes. Nach der daraus folgenden Wahl des Vorstandes wurde eingehend die Aussicht einer Lohnerschöpfung besprochen und beschlossen, von den Unternehmern eine Lohnzulage von 15 Ml. pro Woche zu fordern.

**Br.-Bürgel.** In der ersten Mitgliederversammlung am 9. Februar sprach Kollege Bierkowksi über die Entwicklung des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes in der Provinz Westpreußen. Durch den Eintritt der Kollegen in die Organisation ist es uns gelungen, einzelne Verträge abzuschließen. Aufgabe der Kollegen wird es sein, auf dieser Grundlage durch einheitliche, geschlossene Organisation ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Außerdem kritisierte schwer das Verhalten einiger Kollegen von G. A. Winsleben, die durch Einfluss eines Interessenten des Bremauer Verbandes versucht, die Kollegen zu verstoßen, zum Schaden ihrer eigenen Interessen. Er forderte die Kollegen auf, diesem ungebundenen Verhältnis ein Ende zu bereiten und sich ihrer zukünftigen Verantwortung, dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, anzunehmen, damit wir am 1. April 1919 in dem neuen ... alle gerechtstellten Wünsche im Interesse der gesamten Arbeiterschaft Br.-Bürgels erfüllt werden können. Den neugewählten Vorstand ersuchte Kollege Bierkowksi, sich fleißig an dem neuen Ausbau der Zentralstelle zu beteiligen.

**Berlin.** Die gut besuchte Generalversammlung am 2. Februar nahm den Kostenbericht vom 1. Quartal entgegen und wußte die Verwaltung. Der Vorzugsanteil möchte am Schluß daraus entnehmen, daß es in Zukunft keinen Unorganisierten mehr in den Betrieben geben darf.

**Bez. Illyria** gut besuchte Generalversammlung vom 2. Februar nahm den Kostenbericht vom 1. Quartal entgegen. Die Einnahme betrug 410,45 Ml.; an die Hauptlasse wurden abgeändert 215,58 Ml. Der Bestand der Sozialfeste betrug 584,58 Ml. der Mitgliedsbestand 48 männliche, 13 weibliche. Die Agitationstätigkeit wurde nach Wahl der Verwaltung dem Vorstand übertragen, doch wurde vom Vorstand erklärt, daß es offiziell eines jeden Kollegen ist, mitzuwirken, bis der letzte Mann in den und zugehörigen Betrieben organisiert ist, denn nur durch eine geschlossene Organisation können wir ganz Ziele und zur Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gelangen. Auch ein reger Versammlungsbeobachtung ist notwendig, besonders auch der jüngeren Kollegen.

## Rundschau.

### Das Industrie und Beruf.

Die Gründung der Mühlen ist nun erfolgt, und zwar um 6 Ml. pro Tonne für die von der Reichsgetreidefamilie erteilten Mahlurteile, deren Auslagerungszeit in 1919 fällt, also ab 1. Januar.

Wie sich die Verhältnisse irgendwo gestaltet haben, ist diese Erhöhung durchaus ungenügend. Niemand wird aber den Mühlenarbeitern zumutnen wollen, mit der Vertretung ihrer berechtigten Interessen so lange zu warten, bis in der Mühlenfrage eine richtige Regelung getroffen ist. Wenn diese Regelung auf sich warten läßt, kann es niemand den Mühlenarbeitern bedenken, wenn sie ihre berechtigten Forderungen mit allem Nachdruck vertreten und durchsetzen.

Der 8-Stundenstag und die Gründung der Mühlen in Bayern. Die Süd- und Mitteldeutsche Müllerzeitung gibt bekannt:

Am Dienstag, den 26. Januar 1919, fand die von den Mühlen sehnlichst erwartete Besprechung der Landes-Gewerbeaufsicht mit den Vertretern der Mühlen-Verbands, Kommunalverbände und sonstigen einschlägigen Stellen bezüglich der Erhöhung der Mühlenlöhne statt...

Die Erhöhung der Mühlenlöhne der Kommunal-Verbände & Mühlen bewegt sich zwischen 40 und 80 Pfg. der Doppelzentner. Entscheidend ist die Größe der Mühle, ferner Beschäftigung, Betriebskraft, Einrichtung, Zu- und Abfuhrverhältnisse, Lagerverhältnisse, Nebenbetriebe, Ausmühlung der Arbeitsträger usw.

Die Erhöhung ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Einführung des 8-Stundenstags in der betreffenden Mühle.

### Mühllohn für Stunden zu legen.

Der Zuschlag zu dem bereits unter dem 20. August 1918 als ausreichend anerkannter Mühllohn von Ml. 1,50 per Zentner bewegt sich zwischen 15 und 20 Pfg. der Zentner.

Die Einführung des 8-Stundenstags kommt für die Landmühlen vorläufig nicht in Betracht. —

Das letztere müssen wir erst abwarten.

**Betriebskonzentration.** Die Wittenberger Heidelberg hat die Schiedsstrafe in sich aufgenommen.

### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

**300 000 Mitglieder.** Diese Zahl dürfte der Deutsche Metallarbeiterverband bereits überschritten haben. Damit ist die Mitgliederzahl vor Ausbruch des Krieges weit überholt.

**300 000 Mitglieder** hatte der Verband der Bergarbeiter im Februar 1919. Die Zunahme allein im Jahre 1919 beträgt ca. 52 000. Den höchsten Friedensstand hatte der Verband Ende 1912 in 207 587, Ende 1918 207 584. Im Jahre 1918 stieg der Mitgliedsbestand von 110 584 auf 237 204.

Der aktive Kongress der Gewerkschaften Deutschland wird von der Generalversammlung, ihrem Beisitz der Tagessitzung vom 2. Februar entschieden, auf Montag den 10. Juni 1919, nach Nürnberg einberufen. Auf der Tagessitzung sollen unter der Leitung geschäftlicher Angelegenheiten und dem Bericht des Generalversammlung und folgende Tagessitzungspunkte: Befreiung vorliegender Anträge; die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschland; Beratung des Organisationsinstituts des Bundes der Gewerkschaften Deutschlands; die Sozialisierung der Industrie und der Landwirtschaft. — Die Befreiung vorliegender Anträge regelt sich nach den vom Münchner Gewerkschaftstag beschlossenen Schlußanträgen Auträge, die zunächst von einer Ortsversammlung oder dem Centralvorstand einer geschlossenen Gewerkschaft unterstellt werden, sind sie zum 5. Mai 1919 an die Generalversammlung einzugeben.

### Volkswirtschaftliches, Soziales.

Freie Beförderung der Arbeit auf dem Lande. Arbeiter und Arbeitnehmer, die befristungslos werden, werden belastet, frei abförderbar. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat jetzt die Eisenbahnrektionen zur Beseitigung von Eisenbahnbarrieren freigegeben. Daß diese freie Beförderung nicht bloß nach dem fristfreien Wohnort oder den bisherigen Arbeitsschulen erfolgen kann, sondern auch nach neuen Arbeitsschulen in der Zusammenfassung. Dasselbe gilt für die Begrüßung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Zur Sicherung der bringenden Befreiung hat die Reichsregierung am 16. Januar auf Vorschlag des neuen Reichs- und Staatsministers für das Wohnungswesen eine Verordnung erlassen, daß zur dauernden Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien für die Lebensgangzeit Befreiungserlaubnisse aus sehr nachhaltender Vollmacht gestellt werden können. Für Personen sind sofort von dem Staatsminister für das Wohnungswesen die Befreiungserlaubnisse als Notunterkünfte bestellt worden. Diese Wohnungserlaubnisse sind in der Tat so eng, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und sogar geplante Weichseln außer Kraft zu setzen, wenn es gilt, schnellste Wohnungen zu errichten. Der Bezirkssouveräns kann sich das nötige Land erforderlich machen und entsprechende Enteignung beschließen. Auf den Krieg zurückgehende Weichselungen braucht er bei der Bewältigung der Einwidrigkeit nicht zu berücksichtigen. Darauf kommt die Befreiung von Gebäuden und für die Errichtung von Arbeitshäusern, Werkstätten, Läden und dergleichen die Ausgangssicht bis zur Dauer von 30 Jahren in Betracht. Diese Ausgangssicht ermöglicht auch den Schutz der Landeskolonisten gegen willkürliche Weichselungen. Nur wichtigstes ist aber die Befreiung des Wohnungswesens, alles selbständig zu bestimmen, wenn Gemeinden oder Kreisbehörden sich nicht binnen fünfzehn Tagen mit dem Befreiungsgesetz einigen. Alle Einzelheiten wegen Straßen- und Teilnahme an Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten, die noch das Vorrabehaben auf Jahre verzögern, werden jetzt binnen wenigen Tagen durch den Bezirkssouveräns geregelt werden. Endlich erhält der Staatsminister das Recht, Biegaleien auszugsweise wieder in Betrieb zu setzen und natürliche Rohstoffe, Holz, Lehm, Stein usw. zu enteignen. Eigentumsrechte zu verbieten, um überhaupt mit allen Mitteln die Beschaffung von Klein- und Mittelwohnungen zu fördern.

Die Befreiungen der Gewerkschaften sind also praktisch unbegrenzt. Es hängt von den Personen ab, wie sie durchgeführt werden. Sagen sie von ihren großen Machtmitteln einen verhindern, aber nachdrücklichen Gehorsam machen.

### Arbeitsversicherung.

Zur Einführung der Gewerbeaufsicht. Von den Gewerkschaften, die in den Arbeitsschulen einen Antrag auf freiwillige Weiterverfügung in der Staatsaufsicht, der sie gelegentlich angehören, gestellt haben, könnten vorliegenden weiter verfehlt werden, für die seitens der Staatsaufsicht eine geplante Verpflichtung zur Aufnahme bestehen. Für sie werden die laufenden Verträge an die Staatsaufsicht bezogen.

Es steht daher nur diejenigen Gewerkschaften verfehlt, für die dieser Antrag innerhalb der 10. Wochen nach Ablauf und der letzten verfehlungswürdigen Befristung gestellt ist.

Für die erwerbstätigen Arbeitsteilnehmer, die bis zur Gründung Mitglied einer Gewerkschaft waren, war die Möglichkeit der Weiterverfügung gegeben, wenn der Antrag innerhalb sechs Wochen nach der Gründung und dem Bezeichnungszeit der zugehörigen Gewerkschaft gestellt war.

Die Gewerkschaften, welche einer Gewerkschaft angehören, haben sich im Eröffnungsfall an ihre Gewerkschaft zu wenden. Sie erhalten bei Gewerkschaftsmitglied gegen Vorlegung des Gewerkschaftsvertrages vom Arbeitssamt die Gewerkschaftsanerkenntnis abhängig des von der Gewerkschaft ihres zugehörigen Gewerkschaftsvertrages. Bei Gewerkschaftsanerkenntnis wird das erneut an das Gewerkschaftsamt zu zahlende Beitragsgegenleistung in Abzug gebracht. Alle Gewerkschaften, für die die Weiterverfügung nicht rechtzeitig bewirkt werden konnte, sind in der Zeit ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft nicht verfehlt. Sie erhalten im Laufe der Eröffnung gegen Vorlegung eines originalen Urteils die Gewerkschaftsanerkenntnis noch weiter geahndet, abhängig einer Gewerkschaftsanerkenntnis. Andere org. Gültigkeit der Anträge werden vom Arbeitssamt in diesem Falle nicht gewährt.

**Gewerkschaftsunfall verheirateter Arbeitnehmer.** Nach § 592 der Reichsversicherungsordnung ist bei Tötung einer Ehefrau durch Gewerkschaftsunfall dem Ehemann und jedem Kind unter 15 Jahren eine Hinterbliebenrente für dann zu gewähren, wenn die Ehefrau wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsergebnis unterhalten hat. Diese Befrist ist der Fall der Vollbegründung fürlich dahin erweitert, daß Militärdienst des Ehemannes seiner Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 592 der Reichsversicherungsordnung für den Anpruch der Kinder gleichwertig. Als Militärdienst gilt auch der Dienst des Unterpionierkörpers der Freiwilligen Gewerkschaftspolizei. Die neue Verordnung ist mit Wirkung vom 1. August 1919 in Kraft getreten. Die Zeit der

